



# TAX FRESH

AUSGABE NR.: 4 / DEZEMBER 2018

## INHALT:

**ERFASSUNG DER  
TATSÄCHLICHEN EIGENTÜMER**

**NEUE MELDEPFLICHT BEI DEN  
ZAHLUNGEN INS AUSLAND**



Sehr geehrte Damen und Herren,

In der letzten Bulletinausgabe in diesem Jahr möchten wir Sie auf die Neuigkeiten aufmerksam machen, die noch vor Jahresende genehmigt oder beschlossen wurden. Dazu gehören beispielsweise die Eintragung des tatsächlichen Eigentümers, die sog. Country-by-country Reporting, oder eine neue Meldepflicht für nach Ausland gezahlte Einkünfte, die jedoch von der Steuer in CR befreit sind. Und im Gegenteil – was nicht beschlossen wurde - dies ist die Genehmigung des nationalen Reverse-Charge-Systems (Übertragung der Steuerpflicht vom Lieferanten an den Kunden).

Ansonsten möchten wir uns bei Ihnen allen für das Vertrauen bedanken und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková  
Tax partner

Ladislav Dědeček  
Tax partner

**Erfassung der tatsächlichen Eigentümer - Fortsetzung**

Im Anschluss an die letzte Erscheinung unseres Informationsblattes ergänzen wir, dass man alle seit 1. Januar 2018 gültigen Tatsachen in der Erfassung der tatsächlichen Eigentümer eintragen lassen muss (also auch die Tatsachen, die zum heutigen Tag nicht mehr aktuell sind).

Beim anschließenden Wechsel des tatsächlichen Eigentümers ist diese Änderung in der Erfassung ohne unnötige Verzögerung eintragen zu lassen (in der Praxis wird ca. innerhalb von 1 Woche nach der Änderung vorgesehen).

Gleichzeitig ergänzen wir, dass trotzdem die aktuelle Fassung des Geldwäschegesetzes keine Sanktion für die fehlende Veröffentlichung des tatsächlichen Eigentümers enthält, gestatten wir uns auf das Übertretungsstrafgesetz aufmerksam zu machen, nach welchem sich eine juristische Person auch dann der Übertretung schuldig macht, wenn sie den Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung eines Eintrags in einer anderen Datenerfassung nicht einreicht. Für diese Übertretung droht eine Geldstrafe bis 100 000 CZK.

In der Praxis kann man daher nicht ausschließen, dass manche Verwaltungsorgane bei der Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Erfassung der tatsächlichen Eigentümer gemäß dem Übertretungsstrafgesetz vorgehen werden.

**Country-by-Country Reporting**

Aufgrund des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung wurde die neue Pflicht für die juristischen Personen im Jahr 2017 eingeführt, die sog. Anmeldung abzugeben, in welcher die höchste Muttergesellschaft und weiterhin die die Anzeige für die ganze Gruppe bei ihrem Steuerverwalter abgebende Gesellschaft angeführt werden. Die gegenständliche Anmeldung war bis Ende Oktober 2017 beim Steuerverwalter einzureichen.

Die Anmeldung gibt die Gesellschaft beim tschechischen Steuerverwalter nur einmal ab. Wenn es aber zu einer Änderung der angemeldeten Daten (z.B. Änderung der obersten Muttergesellschaft oder Änderung der Identifikationsdaten) kommt, ist die neue Anmeldung innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag abzugeben, zu welchem die gemeldete Änderung eingetreten ist.

Sollte es zum Wechsel der obersten Muttergesellschaft kommen oder sollte die Anmeldung für das Jahr 2018 für die ganze Gruppe durch eine andere als Muttergesellschaft abgegeben werden, erstellen wir gerne die neue Anmeldung für Sie.

**Flächenregime der Steuerpflichtübertragung**

Trotzdem der Finanz- und Wirtschaftsministerrat der EU-Länder (ECOFIN) bei seiner Tagung im Oktober die Möglichkeit der zeitlich abgegrenzten Einführung des

innerstaatlichen Reverse-Charge-Systems (dh. Übertragung der Steuerpflicht vom Lieferanten an den Abnehmer) für alle steuerbaren Leistungen verabschiedete, solange der Wert von 17 500 Eur bei einer Leistung überschritten wird, gestatten wir uns in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass die Einführung dieses System in die Steuerpraxis in der Tschechischen Republik mittlerweile nicht sicher ist.

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten dürfen dieses System, und zwar nur bis 30. Juni 2022, nur unter sehr strengen technischen Bedingungen implementieren. Sie haben zum Beispiel nachzuweisen, dass der Anteil der Karussellbetrüge mehr als 25 % des Ausfalls der Umsatzsteuereinnahmen ausmacht oder dass man mit keinen üblichen Maßnahmen wie Kontrollmeldung gegen die Steuerhinterziehung kämpfen kann.

Aus diesem Grund ist es momentan, und zwar auch trotz dem medialen Auftritt der Vertreter des Finanzministeriums, nicht sicher, dass die flächendeckende Einführung des innerstaatlichen Reverse-Charge-Systems in der Tschechischen Republik implementiert wird.

\*\*\*\*\*

**Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts - Leistung an Drittmitarbeiter aus der Sicht der gesetzlichen Versicherungsprämien**

Das interessante aktuelle Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts ist das Urteil, welches die Beurteilung betrifft, **ob die Leistungen (Vergütungen, Sachbezüge) von Dritten, die kein direkter Arbeitgeber der Mitarbeiter sind, den Abgaben an die Kranken- und Sozialversicherung unterliegen.**

Im Einzelfall schloss die ČSOB mit der Tschechischen Post den Vertrag über Gewährung von Finanzprodukten ab, die von den Arbeitnehmern der Tschechischen Post im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten gegenüber der Tschechischen Post angeboten werden sollten. Es gab keine vertraglichen Abmachungen zwischen den Arbeitnehmern und der ČSOB. Um die Arbeitnehmer der Tschechischen Post besser zu motivieren und mit der Zustimmung der Tschechischen Post gewährte ČSOB den Arbeitnehmern der Tschechischen Post verschiedene Gewinne in der Form geldloser Leistungen für ihren Erfolg. ČSOB führte von diesen Sachbezügen, die an fremde Arbeitnehmer geführt wurden, die Steuer aus der abhängigen Tätigkeit ab, sie führte jedoch keine Kranken- und Sozialversicherung von diesen Einnahmen ab, mit Hinweis auf die abweichende Definition einer Beschäftigung in den die Versicherungsbeiträge regelnden Gesetzen. Die Finanzbehörde befand solche Vorgehensweise nicht korrekt.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Leistungen an Arbeitnehmer eines fremden Subjekts im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 Lit. d) des Einkommensteuergesetzes der **Einkommensteuer natürlicher Personen** unterliegen, abgesehen davon, von wem sie stammen.

**Aus der Sicht der Sozial- und Krankenversicherung ist die Situation allerdings anders.** Gemäß § 3 Abs. 1 **des Gesetzes über Sozialversicherung** sind die Arbeitgeber, unter denen man für die Zwecke dieses Gesetzes juristische oder natürliche Personen versteht die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet die Versicherungsprämien zu zahlen. Unter der Beschäftigung versteht man die Tätigkeit eines Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, aus welcher ihm Einkünfte aus der abhängigen Tätigkeit einfließen oder einfließen könnten. Die Definition des Begriffs Arbeitgeber basiert im Sozialversicherungsgesetz in Verbindung mit dem Krankenversicherungsgesetz daher nicht nur auf der Bedingung der Existenz der steuerbaren Einkünfte aus der abhängigen Tätigkeiten, sondern auch auf der Bedingungen, dass diese Einnahmen aus der Beschäftigung, daher aus der Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber resultieren.

Auch aus der Sicht der **Krankenversicherung** legt § 3 Abs. 1 Lit. b) des Gesetzes über die öffentliche Krankenversicherung neben den Bedingungen der Leistung der Einnahmen aus der abhängigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes fest, dass Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmer beschäftigt. In der jeweiligen Sache ist auch die Tatsache wichtig, ob die Arbeitnehmer eine Tätigkeit direkt für den Einnahmenseiter ausüben. Im vorliegenden Fall wurde dies nicht genügend festgestellt.

**Abschließend kann man daher zusammenfassen, dass wenn die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Ausübung der abhängigen Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber Geld- oder Nichtgeldleistungen von einem Dritten erhalten, ohne eine Tätigkeit für diesen Dritten direkt auszuüben, unterliegen diese Einnahmen der Einkommensteuer, nicht jedoch den Kranken- und Sozialversicherungsabgaben.**

\*\*\*\*\*

**Geschäftsführer der Gesellschaft - Umsatzsteuerzahler?**

Wir möchten auf die Entwicklung im Bereich der Besteuerung der Geschäftsführer aufmerksam machen. Die Problematik muss in zwei Teile getrennt werden - der erste Bereich betrifft die Einkommensteuer und der andere Bereich betrifft die Umsatzsteuer. Auf den ersten Blick schaute es nicht so aus, dass die Regelung betreffend die Besteuerung der Geschäftsführer erhebliche praktische Komplikationen mit sich bringen könnte. Leider ist es nicht der Fall.

**Aus der Sicht der Einkommensteuer** werden die Vergütungen der Geschäftsführer gleich wie die Löhne und Vergütungen der Arbeitnehmer besteuert, und zwar mit Hinweis auf § 6 Abs. 1 Lit. c) des Einkommensteuergesetzes. Bei Nicht-Residenten unterliegt dieses Einkommen der Quellensteuer ohne solidarische Steuererhöhung, wobei es nicht wesentlich ist, von welchem Land die Tätigkeit des Geschäftsführers ausgeübt wird (die Vorgehensweise richtet sich nach dem Artikel in dem Doppelbesteuerungsabkommen).

Bereits dieses Prinzip, dass der Geschäftsführer in der Tschechischen Republik wie ein Arbeitnehmer besteuert wird - daher in der Basis der Einkommensteuer aus der abhängigen Tätigkeit, erweckt oft Erstaunung bei Residenten aus anderen Ländern, weil der Geschäftsführer in anderen Ländern oft wie eine selbständig erwerbstätige Person aufgrund seiner Unabhängigkeit und persönlichen Verantwortung bei der Ausübung der Funktion besteuert wird.

**Aus der Sicht der Umsatzsteuer** ergeben sich jedoch in der Tschechischen Republik Komplikationen im Anschluss an die EU Richtlinie, Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs, aber auch des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik. Die Unsicherheit liegt im Bereich der Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit zwecks Umsatzsteuer. **Der aktuellen Definition des tschechischen Umsatzsteuergesetzes nach versteht man keine wirtschaftliche Tätigkeit unter der Tätigkeit der Arbeitnehmer und keine Tätigkeit der Personen, die wie Einkommen aus der abhängigen Tätigkeit gemäß dem Einkommensteuergesetz besteuert werden.** Das Höchste Verwaltungsgericht fasste jedoch mit Hinweis auf die EU-Regelung und Rechtsprechung zusammen, dass wenn der Geschäftsführer seine Tätigkeit entgeltlich ausübt, ist sie als selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie anzusehen und aus dem Umsatzsteuersystem nicht auszuschließen.

In der Praxis bedeutet es, dass wenn das Entgelt des Geschäftsführers 1 Mio. CZK für beliebige nacheinander folgende 12 Monate überschreitet, wird der Geschäftsführer vom Gesetz her Umsatzsteuerzahler. **Der Entwurf der Gesetzesnovelle für das Jahr 2019 schloss in der Folge dieser Rechtsprechung zwecks Umsatzsteuer die Bindung an das Einkommen aus der abhängigen Tätigkeit gemäß Einkommensteuergesetz aus der Definition der wirtschaftlichen Tätigkeiten aus** - die Entgelte des Geschäftsführers würden daher der Umsatzsteuerzahlung bei Überschreitung der Umsatzgrenze unterliegen.

Ein weiterer strittiger Bereich ist die Festlegung der Steuerbasis vom Entgelt des Geschäftsführers (Erhöhung um die Sachbezüge), weiterhin die technische Vorgehensweise in der Buchhaltung, wo das Entgelt des Geschäftsführers durch das System der Personalabrechnung „durchfließen“ muss, gleichzeitig jedoch in die Steuererklärung und Kontrollmeldungen mit einfließen muss, und viele weitere anschließende Probleme. Nach mehreren Verhandlungen gelang es mittlerweile die Vorlage des Änderungsantrags durchzusetzen, der diese Novelle im Bereich der Umsatzsteuer einstellen könnte.

**Andererseits muss man sagen, dass die tschechische Umsatzsteuerdefinition bereits jetzt im Widerspruch mit der EU-Richtlinie steht, und steht diese Möglichkeit den Geschäftsführern die Umsatzsteuerzahler werden wollen, mit Nutzung der direkten Wirkung der Richtlinie bereits zur Verfügung.**

### **Neue Meldepflicht - § 38da des Einkommensteuergesetzes**

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 2019 soll eine neue Meldepflicht einführen. Diese Pflicht betrifft Subjekte, die Einkünfte aus der Tschechischen Republik an einen Steuer-Nichtresidenten (natürliche oder juristische Person) auszahlen, die der Quellensteuer unterliegen, oder Einkünfte, die gesetzlich von der Steuer befreit sind oder bei denen die internationalen Verträge festlegen, dass sie der Besteuerung in der Tschechischen Republik nicht unterliegen. Die neue Anzeige wird die jetzige Meldung der Quellensteuer bei Einkünften, die der Besteuerung unterliegen, ersetzen.

**Der Umfang der dem Steuerverwalter zu meldenden Zahlungen wird sich daher wesentlich erweitern - die Steuersubjekte werden nicht nur Zahlungen ins Ausland melden, von denen die Steuer abgeschlagen wurde, sondern auch die von der Steuer befreiten Einkünfte.** Das Finanzministerium begründet die Einführung der neuen Pflicht damit, dass es die Daten für den obligatorischen grenzüberschreitenden Informationsaustausch und auch als das für die Kontrolle der ungesetzlichen Steueroptimierungen erforderliche Instrument benötigt.

In die Gruppe der meldepflichtigen Zahlungen **können Dividenden, Lizenzgebühren, Zinsen, aber auch unentgeltliche Einkünfte zählen.** Die nicht besteuerten Auszahlungen würden der Anzeigepflicht unterliegen, wenn sie gegen eine Nichtresidenten 100.000 CZK monatlich überschreiten würden. Die Wirkung der neuen Anzeigepflicht soll gemäß dem Entwurf unmittelbar nach der Wirkung der Novelle des Einkommensteuergesetzes eintreten. Die Anzeigen werden elektronisch im veröffentlichten Formular stattfinden. In der Anzeige ist der Zahler verpflichtet seine Identifikationsdaten, die Identifikationsdaten des Zahlungsempfängers und die das Einkommen betreffenden Informationen einschließlich der Höhe der Quellensteuer anzugeben.

### **Steuerbasis aus der abhängigen Tätigkeit bei Einkünften, die der ausländischen Versicherung unterliegen**

Am 6.12.2018 wurde die **Novelle des Einkommensteuergesetzes über die Steuerbasis aus der abhängigen Tätigkeit bei Einkünften, die der ausländischen Versicherung unterliegen**, dem Präsidenten zur Unterschrift zugestellt.

**Nach der aktuellen Fassung** des § 6 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes bilden die Einkünfte aus der abhängigen Tätigkeit die Steuerbasis, die um **die Summe entsprechend der tschechischen Sozialversicherung** und dem Beitrag zur staatlichen Arbeitslosenpolitik und der öffentlichen Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber zu zahlen sind, erhöht werden, und zwar auch, wenn die Einkünfte des Arbeitnehmers der Versicherung unterliegen, die nach den Vorschriften eines anderen Staats zu zahlen ist. Die Einkünfte die der ausländischen Versicherung unterliegen, werden daher momentan zwecks Besteuerung um 34 % (Fiktion des tschechischen Versicherungsbeitrags) erhöht.

Die Novelle wird nach der Unterschrift des Präsidenten die Bestimmung § 6 Abs. 12 ändern und die Einkünfte aus der abhängigen Tätigkeit, **die der ausländischen Versicherungszahlung gleicher Art unterliegen**, die sich nach den Vorschriften eines anderen EU- oder EWR-Staats oder der Schweiz richten, **werden zwecks Einkommensteuer aus der abhängigen Tätigkeit um die ausländische Versicherungsprämie erhöht.** Praktisch wird daher das Problem eintreten, wie die jeweiligen Informationen im konkreten Land ermittelt werden sollen, um die Besteuerung richtig durchzuführen. Leider kehren wir zurück in die Vergangenheit, wann diese Vorgehensweise bereits gültig war und große Komplikationen für die Steuersubjekte brachte.





**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**PRAHA**

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

**www.proxy.cz**  
**www.hlb.global**

**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**ČESKÉ BUDĚJOVICE**

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01  
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz